

# **Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

1. Der Markt Teisendorf betreibt ihre Kindertageseinrichtungen,
  - a) den Kindergarten Neukirchen
  - b) den Waldkindergarten Teisendorf und
  - c) den Kindergarten Mehring mit Kinderkrippeals eine öffentliche Einrichtung zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab 11 Monate bis zu Kindern von 6 Jahren in der entsprechenden Einrichtung, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Personal**

1. Der Markt Teisendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Beiräte**

1. Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
2. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

1. Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt über eines vom Markt Teisendorf bereitgestellten Anmeldeportals und auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
2. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach sozialen und pädagogischen Belangen getroffen. Hierzu zählen folgenden Dringlichkeitsstufen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist.
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  - e) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte sind, werden bevorzugt aufgenommen.
  - f) Alter der Kinder

Der Zeitpunkt der Anmeldung ist bei der Platzvergabe nicht maßgeblich.

3. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
4. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
5. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 2 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung und Kinderschutz**

1. Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
2. Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sind die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dem Träger verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis von den Eltern nicht erbracht wird, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren.
3. Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG müssen Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern

besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Ausnahme bildet eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation.

### **Dritter Teil:**

#### **Abmeldung und Ausschluss**

##### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

1. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der/des Personensorgeberechtigten.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
3. Während der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

##### **§ 7 Ausschluss**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund stark aggressiven und destruktiven Verhalten sich oder andere gefährdet,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnungsfrist nicht nachgekommen sind.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

##### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
5. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

### **Vierter Teil:**

#### **Sonstiges**

##### **§ 9 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beschlussfassung des Marktes Teisendorf festgesetzt.
2. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden/Woche, bzw. vier Stunden täglich, in der Kinderkrippe Mehring von 16 Stunden/Woche, Mindestbuchungszeit 3 Tage. Folgende Betreuungszeiten werden festgelegt:
  - a) Kindergarten Mehring von Montag bis Freitag die Zeit von 07.30 bis 13.00 Uhr, sowie in der Kinderkrippe Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 15.30 Uhr, am Freitag von 07.30 bis 13.00 Uhr.
  - b) Kindergarten Neukirchen von Montag bis Freitag die Zeit von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr
  - c) Waldkindergarten Montag bis Freitag die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr.  
Die Kernzeit beträgt für alle Einrichtungen 4 Stunden. Als Kernzeit gilt die Zeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.
3. Die Ferien- und Schließzeiten werden vom Träger des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.
4. Der Markt Teisendorf ist berechtigt, eine Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

##### **§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen. Dies ermöglicht eine gelingende Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes.

2. Die Termine für Elternabende werden rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzlich können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

#### **§ 11 Betreuung und Aufsichtspflicht**

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung an das pädagogische Personal und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

#### **§ 12 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 13 Haftung**

1. Der Markt Teisendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Teisendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Teisendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **Fünfter Teil:**

Schlussbestimmungen

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2021 außer Kraft.

Teisendorf, den 04. Juli 2022  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister